

Empfehlungen zur Umsetzung von § 8a Abs. 5 SGB VIII

Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen zum Vorgehen bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen

I. Ziel und Inhalt der Neuregelung

Mit der Einführung von § 8a Abs. 5 SGB VIII zielt der Gesetzgeber darauf, die Einbeziehung von Kindertagespflegepersonen in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung über Vereinbarungen klarzustellen und seine Inhalte zu konkretisieren (BT-Drs. 19/27481, 5).

In den Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass Kindertagespflegepersonen

1. bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
2. dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird
4. auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und
5. das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (ausführlich s. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022, 155).

Zu betonen ist, dass durch § 8a Abs. 5 SGB VIII keine Delegation des Schutzauftrags des Jugendamts gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII erfolgt, sondern dieser selbstverständlich parallel gilt, also das Jugendamt bei dortigem Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung in eigener Zuständigkeit tätig werden muss.

Vorgehen bei KWG



In den Vereinbarungen sind außerdem die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung tragen müssen.

II. Empfehlungen zur fachlichen und organisatorischen Umsetzung

Die Inhalte der Vereinbarungen entsprechen grundsätzlich denen der Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Allerdings sind beim Vereinbarungsabschluss die Besonderheiten der Kindertagespflege zu beachten. Hierzu gehört insbesondere, dass Kindertagespflegepersonen in der Regel keine Fachkräfte sind und daher einen anderen Fortbildungs- und Beratungsbedarf haben als Fachkräfte in Einrichtungen. Neu ist, dass erstmals mit Einzelpersonen eine 8a-Vereinbarung geschlossen wird. Das besondere Setting bei Kindertagespflegepersonen ist in den Blick zu nehmen (insbesondere Leistung in Privaträumen, finanzielle Abhängigkeit, persönliche Haftung).

Bei der Umsetzung der Neuregelungen könnten die Besonderheiten der Kindertagespflege wie folgt berücksichtigt werden:

1. Beratung und Begleitung durch Fachberatung und insoweit erfahrene Fachkraft

Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa), ein Qualitätsstandard im Kinderschutz (Mehraugenprinzip), hat im Kontext der Kindertagespflege besondere Relevanz, weil Kindertagespflegepersonen keine Fachkräfte sind und in der Regel keine Möglichkeit zur Reflexion im Fachteam haben.

Da davon auszugehen ist, dass die Hemmschwelle, Kontakt zu InsoFa aufzunehmen, bei Kindertagespflegepersonen eher hoch ist, ist zu überlegen, ob und welche Verbindungen zwischen der Fachberatung (§ 23 Abs. 4 SGB VIII) und der InsoFa-Beratung geschlagen werden können. Die Fachberatung ist der erste, bekannte und vertraute Ansprechpartner der Kindertagespflegeperson. Dennoch ersetzt sie nicht die InsoFa-Beratung. Insofern ist es wichtig, dass die Fachberatung Kontakte zu geeigneten InsoFa pflegt, an die sie die Kindertagespflegeperson ggf. vermitteln kann. Zudem sollten die Zugangswege zu den InsoFa (Kontakt, Rolle, Aufgaben etc.) bei der Grundqualifikation und aufbauenden Qualifikation und jährlichen Fortbildungen der KТПP (Kindertagespflegeperson) benannt und vermittelt werden.

Dabei sollte die Rollenverteilung zwischen InsoFa und Fachberatung klar und für alle nachvollziehbar beschrieben werden.

Zu betonen ist, dass die Kindertagespflegeperson die Erziehungsberechtigten und das Kind nur insoweit in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen sollen, als hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet ist. Diese Einschränkung sollte mit Blick auf die Spezifika der Kindertagespflege (keine Fachkräfte, keine Reflexion im Fachteam) gelesen werden.

Ist eine Einbeziehung nicht von vornherein ausgeschlossen, könnte überlegt werden, ob die Kindertagespflegeperson bei dem Gespräch von der Fachberatung oder einer Insofa begleitet wird. Eine unmittelbare Begleitung durch eine Insofa kommt mit Blick auf den Sinn und Zweck der anonymisierten Beratung durch eine Insofa unseres Erachtens jedoch nicht in Betracht. Auch bei einer Begleitung durch die Fachberatung stellt sich die Frage, auf welcher (datenschutz-)rechtlichen Grundlage diese hinzugezogen werden könnte, da die Fachberatung keine entsprechende Begleit-Aufgabe hat.

Der Fokus sollte daher darauf liegen, dass die Kindertagespflegepersonen qualifizierte Insofa-Beratung in Anspruch nehmen (können) und durch die Insofa dahingehend beraten werden, wie die Einbeziehung des Kindes und der Eltern in die Gefährdungseinschätzung gestaltet werden kann. Wünschenswert wäre, dass die InsoFa auch Kenntnisse über das Wesen der Kindertagespflege, nicht nur in Bezug auf die Gefährdungsthematik im Einzelfall, haben.

Hilfreich kann sein, wenn die Räumlichkeiten eines freien Trägers für Gespräche im Rahmen des Schutzauftrags anstelle der Privaträume der Kindertagespflegeperson genutzt werden können.

Wenn die Erziehungsberechtigten bereits im Aufnahme-/Erstgespräch informiert sind, wie die Zusammenarbeit mit der Fachberatung erfolgt (Transparenzgebot), können nach Einschätzung von einigen Mitgliedern der Fachgruppe Gespräche auch gut gemeinsam geführt werden. So würden die Tagespflegepersonen als i.d.R. Nicht-Fachkräfte und ohne institutionellen und/oder kollegialen Rückhalt nicht allein gelassen. Vorgeschlagen wird auch, dass die Fachkräfte der Fachberatung zusätzlich als InsoFa geschult werden, dann könnten sie mit ihrer Fachexpertise die Bewertungsprozesse, zusätzlich zur InsoFa der Gefährdungslage im Einzelfall, begleiten. Hierbei müsste allerdings sichergestellt werden, dass die Insofa- und Fachberatung organisatorisch dergestalt getrennt bleiben, dass die Insofa-Beratung anonymisiert stattfinden kann.

2. Fortbildung / Qualifizierung

Sowohl die Kindertagespflegepersonen als auch die Fachberater:innen sind zu den Anforderungen des Kinderschutzes in dem Handlungsfeld zu schulen.¹ Um den Kindertagespflegepersonen mehr Sicherheit und das nötige Rüstzeug für das Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung eines der von ihnen betreuten Kinder zu geben, sollten die konkret erforderlichen Anforderungen der Gefährdungseinschätzung und -abwendung in die allgemeinen Aus- und Weiterbildungsinhalte im Bereich der Kindertagespflege einbezogen werden. Dazu gehört das Wahrnehmen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung, das Kennen und Anwenden der entsprechenden Verfahrensschritte, das Führen von Klärungsgesprächen mit Eltern in Abstimmung mit Fachdiensten sowie die Fähigkeit zur Reflexion eigenen Verhaltens.

- Personen, die bereits länger in der Kindertagespflege tätig sind, sollten in regelmäßigen Abständen entsprechende Fortbildungsangebote gemacht werden. Hier sind die länder- bzw. kommunalspezifischen Vorgaben in den Blick zu nehmen. In Baden-Württemberg gibt es Curricula und verpflichtende Schulungsinhalte und Stundenumfang zum Kinderschutz. Vielerorts ist das Thema Schutz- und Präventionskonzept hinzugekommen.
- Sinnvoll ist, auch die Fachberatungen zu den Ausführungen der Rechtsnormen im Kinderschutz im Kontakt mit den Kindertagespflegepersonen und den Eltern zu qualifizieren. Dazu gehört neben der Anleitung und Begleitung von Kinderschutzgesprächen zwischen den Kindertagespflegepersonen und den Eltern auch der Umgang mit grenzverletzendem und schädigendem Verhalten von Kindertagespflegepersonen und deren Familienmitgliedern.
- Kinder mit Behinderungen haben ein erhöhtes Risiko, Gewalt oder Missbrauch zu erfahren. Kindertagespflegepersonen sollten daher auch Wissen über inklusiven bzw. inklusionssensiblen Kinderschutz erwerben.
- Angeregt wird, die Qualifizierungen in Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern durchzuführen.

¹ S. dazu: Maywald, 2019, DJI: „Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege“: https://www.bvkt.de/media/maywald_schutz_vor_kindeswohlgefaehrdung_in_der_kindertagespflege.pdf, Abruf: 24.10.2023.

- Angeregt wird außerdem, in die Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen (beispielhaft, nicht abschließend) aufzunehmen, was unter „gewichtigen Anhaltspunkten“ eigentlich zu verstehen ist, um die Kindertagespflegepersonen in ihrer Entscheidung zu unterstützen, wann sie eine InsoFa hinzuziehen müssen.

3. Information/Beteiligung der Eltern

Um die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern nicht zu gefährden, ist es wichtig, die Eltern schon vorab über das Vorgehen der Kindertagespflegeperson bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu informieren.

Es empfiehlt sich, dass die Kindertagespflegeperson einen entsprechenden Passus in den Betreuungsvertrag mit den Eltern aufnimmt. Zwar braucht sie formal kein Einverständnis der Eltern für ein entsprechendes Vorgehen und ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht an die Zustimmung der Eltern für dieses Vorgehen gebunden, aus Transparenzgründen und für das Commitment der Eltern ist eine Aufnahme in den Vertrag jedoch sinnvoll.

4. Weitere Besonderheiten bei Kindertagespflegepersonen

Da Kindertagespflegepersonen die Kinder oft in ihren eigenen Räumlichkeiten betreuen, kann die Gefahr bestehen, dass die Kindertagespflegeperson nach einer Kinderschutzmeldung zuhause bedroht wird oder unter Umständen eine Meldung unterlässt, um einer Bedrohung oder verbalen Aggressionen durch die Eltern vorzubeugen. Es ist daher wichtig, mit der Kindertagespflegeperson Wege zu überlegen, wie sie zur Not vor Bedrohungen geschützt werden kann.

Da damit zu rechnen ist, dass Kinder nach einer Gefährdungsmeldung nicht weiter die Kindertagespflege in Anspruch nehmen, ist mit einer Meldung potentiell immer auch ein Einkommensverlust der Kindertagespflegeperson verbunden, auch wenn über die Kündigungsfrist im Betreuungsvertrag und sog. Bereitstellungstage ein gewisser Schutz vor (plötzlichem) Einkommensverlust gewährt werden kann. Manche Gemeinden prüfen daher, ob für diesen Fall eine Ausfalleistung gezahlt werden kann, um damit der Situation vorzubeugen, dass eine Kindertagespflegeperson aus finanziellen Gründen eine Meldung, die eigentlich erforderlich wäre, unterlässt.

Auf welcher Rechtsgrundlage eine solche Ausfalleistung gezahlt werden könnte, ist jedoch fraglich. Es sollte daher vor allem versucht werden, die Kindertagespflegeperson mit fachlichen und sachlichen Argumenten in ihre Verantwortung für einen effektiven Kinderschutz zu nehmen. Ziel sollte sein, die Hilfebeziehung (die Weiterbetreuung bei der Kindertagespflegeperson) aufrechtzuerhalten, auch wenn die Kindertagespflegeperson das Jugendamt informiert, deshalb ist es wichtig, die Eltern vorab auf das Vorgehen im Falle des Vorliegens von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung hinzuweisen.

Nach Einschätzung der Fachgruppe bedarf es schließlich einer klarstellenden Sortierung zwischen § 8a Abs. 5 SGB VIII und der Mitteilungspflicht gem. § 43 Abs. 3 S.

6 SGB VIII, die die Kindertagespflegeperson verpflichtet, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten. Die Mitteilungspflicht nach § 43 SGB VIII (Pflegeerberlaubnisstelle) und der Schutzauftrag nach § 8a Abs. 5 SGB VIII (ASD) sind einzeln zu prüfende Aufträge. Dennoch kann es im Einzelfall Überschneidungen und Verbindungen geben. Was als wichtiges Ereignis zu qualifizieren ist, ist im Kontext der Erlaubnispflicht zu bestimmen, es geht also insbesondere um Umstände, die die Person der Kindertagespflegeperson und das Betreuungsverhältnis betreffen (LPK-SGB VIII/*Nonninger/Kepert* SGB VIII § 43, GK-SGB VIII § 43 Rn. 12; breiter FK-SGB VIII/*Smessaert*). Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die im Bereich der Personensorgeberechtigten liegt, fallen demnach nicht automatisch unter „wichtige Ereignisse“ iSd § 43 SGB VIII, sondern sind erstmal „nur“ unter den Voraussetzungen des § 8a Abs. 5 SGB VIII („falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann“) an das Jugendamt (ASD) weiterzugeben. Ein Fall für eine Überschneidung wäre zB wenn Kinder aufgrund einer Gefährdung durch Erziehungsberechtigte auch sehr auffällig in der Kindertagespflege sind und dort andere Kinder gefährden.

III. Ausblick

Empfehlenswert für die Orientierung sowohl von Kindertagespflegepersonen als auch von Fachberatungskräften im Kinderschutz sind

- Standardisierungen von Arbeitsabläufen
- der Aufbau eines zentralen Materialien- und Methodenpools
- der Aufbau von Vernetzungsplattformen für Kindertagespflegepersonen
- Reflexionsformate für Fachberatungskräfte und InsoFa

Wünschenswert wäre eine Klärung, ob und wie der zeitliche Einsatz der Kindertagespflegepersonen im Kinderschutz finanziert wird.

Im größeren Zusammenhang des Themas Kindertagespflege wurde in Gruppe auch die Frage nach der Rücknahme/des Widerrufs einer Tagespflegeerberlaubnis diskutiert. Nach der Rechtsprechung sind die Anforderungen für einen Widerruf hoch. Es wurde in der Gruppe angeregt zu prüfen, ob diese durch eine entsprechende gesetzliche Regelung herabgesetzt werden sollen.